



Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

- 1 Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Februar und zum 1. August des laufenden Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

- | | |
|--|------------------------|
| • Normal (18 - 65 Jahre) | 150,00 € / Jahr |
| • Rentner (65+ Jahre) (Nachweis erforderlich) | 125,00 € / Jahr |
| • Student (Nachweis erforderlich) | 125,00 € / Jahr |
| • Passive Mitglieder | 100,00 € / Jahr |
| • Kinder (0 - 17 Jahre) | 80,00 € / Jahr |
| 1. Kind (bis zum Vollendeten
17. Lebensjahr) | |
| 2. Kind (bis zum Vollendeten
17. Lebensjahr) | 50,00 € / Jahr |

- 1 Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- 2 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 1. Februar und zum 1. August eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 4 Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Volksbank Magdeburg

IBAN: DE89810932740003040038

BIC: GENODEF1MD1

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mit dem Austritt sind alle vereinseigenen Gegenstände und alle zur Verfügung gestellten Trainings- und Spielbekleidungen dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter zurück zu geben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6 In- Kraft – Treten

Diese veränderte Beitragshöhe der Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.11.2024 in Kraft.